

STATUTEN

I – Allgemeines

Art. 1 – Namensgebung

Unter dem Namen PASSERELLE existiert ein Verein gemäss Art. 60ff des schweizerischen ZGB. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 – Zweck

Der Verein hat zum Ziel

- a) Wahrung der Interessen der EinwohnerInnen von Biel. Dies unabhängig von parteipolitischen und ideologischen Gesichtspunkten und mit dem Ziel die Lebensqualität in Biel zu verbessern;
- b) Schaffung einer Diskussions- und Austauschplattform welche es den EinwohnerInnen gestattet, ihre Bedürfnisse anzumelden und ihre täglichen Fragen auszusprechen;
- c) Die Einwohner zu ermutigen, ihre demokratischen Rechte wahrzunehmen und sich ehrenamtlich und ohne persönliche Interessen in der Politik zu engagieren.

Art.3 – Sitz und Dauer

Der Sitz des Vereins ist Biel, seine Dauer ist unbeschränkt.

II – Organisation

Art. 4 – Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Das Sekretariat
- d) Das Kontrollorgan

Art. 5 – Mittel

Die Einnahmen des Vereins setzen sich aus den ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, aus Vergabungen und Legaten sowie Einnahmen aus den Aktivitäten des Vereins zusammen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

III – Mitglieder

Art. 6 – Mitgliedschaft

Alle Personen, welche die Ziele des Vereins unterstützen und mit den Prinzipien in seiner Charta einverstanden sind können Mitglied werden.

Art. 7 – Aufnahmen

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und informiert die Generalversammlung.

Art. 8 – Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch Austritt. In jedem Fall bleibt der Mitgliederbeitrag für den Rest des Jahres geschuldet.
- b) Durch Ausschluss im Falle „gerechtfertigter Gründe“.
Für Ausschlüsse ist der Vorstand zuständig. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Generalversammlung Rekurs einlegen. Die wiederholte Nichtbezahlung der Mitgliederbeiträge (2 Jahre) hat den Ausschluss zur Folge.

IV – Generalversammlung

Art. 9 – Allgemeines

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie umfasst sämtliche Mitglieder.

Art. 10 – Kompetenzen

Die Kompetenzen der Generalversammlung sind die folgenden. Sie

- genehmigt und ändert die Statuten;
- wählt die Vorstandsmitglieder und die Rechnungsrevisoren;
- bestimmt die Richtung der Vereinstätigkeiten;
- Genehmigt die Protokolle, genehmigt die Rechnung und beschliesst das Budget;
- erteilt dem Vorstand und den Rechnungsrevisoren Décharge;
- bestimmt den jährlichen Mitgliederbeitrag;
- beschliesst über andere traktandierte Anträge und Projekte.

Die Generalversammlung ist zuständig für alle Geschäfte, welche nicht einem anderen Organ zugeteilt sind.

Art. 11 – Einberufung

Die Mitglieder werden mindesten 20 Tage vorher durch den Vorstand eingeladen. Sie findet mindestens ein Mal jährlich statt. Der Vorstand kann, wenn es die Geschäfte erfordern, jederzeit eine Generalversammlung einberufen.

Art. 12 – Leitung

Der Versammlungspräsident oder die Versammlungspräsidentin ist der Vereinspräsident oder die Vereinspräsidentin oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Art. 13 – Beschlussfassung

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 14 – Abstimmungen

Die Abstimmungen erfolgen offen durch Hand erheben. Auf Antrag von mindestens 5 Mitgliedern erfolgt die Abstimmung geheim. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Art. 15 – Traktandenliste

Die Traktandenliste der jährlichen sog. ordentlichen Generalversammlung besteht zwingend aus mindestens:

- Dem Tätigkeitsbericht des Vorstandes über das vergangene Jahr;
- Einem Gedankenaustausch/Beschlüssen betreffs der Weiterentwicklung der Vereins;
- Dem Kassenbericht und den Revisorenberichten;
- Individuellen Vorstössen.

Art. 16 – Vorschläge durch die Mitglieder

Der Vorstand muss Vorschläge eines Mitglieds auf die Traktandenliste (einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung) aufnehmen wenn diese mindestens 10 Tage zum Voraus eingereicht werden.

Art. 17 – Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einladung des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder statt

V – Vorstand

Art. 18 – Allgemeines

Der Vorstand führt die Vorgaben der Generalversammlung aus. Er führt den Verein und ergreift sämtliche Massnahmen, welchen dem Vereinszweck dienen. Der Vorstand ist für alle Geschäfte, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind, verantwortlich.

Art. 19 – Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern welche durch die Generalversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt werden. Sie sind zwei mal wieder wählbar. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er tritt sooft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern. Die Vorstandssitzungen sind für alle Mitglieder offen, sie haben aber hier kein Stimmrecht.

Art. 20 – Unterschriften

Zwei Mitglieder aus dem Vorstand können kollektiv rechtsverbindlich unterschreiben.

Art. 21 – Kompetenzen

Der Vorstand hat die Aufgaben:

- Massnahmen zu ergreifen, und die Vereinsziele zu erreichen;
- Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen einzuberufen;
- Über Aufnahmen von Neumitgliedern, Austritten sowie über eventuelle Ausschlüsse zu befinden;
- Über die korrekte Einhaltung der Statuten zu wachen, Reglemente zu erlassen sowie das Vereinvermögen zu verwalten.

Art. 22 – Rechnungswesen

Der Vorstand ist für die Buchhaltung des Vereins verantwortlich.

Art. 23 – Arbeitsgruppen

Der Vorstand kann feste oder zeitlich begrenzte Arbeitsgruppen ins Leben rufen um bestimmte Sachfragen zu bearbeiten. Ein Verantwortlicher hat die Aufgabe, diese Arbeiten anzustossen und dem Vorstand Bericht zu erstatten. Die Arbeitsgruppen sind für alle Vereinsmitglieder offen.

VI – Ausschuss

Art. 24 – Allgemeines, Zusammensetzung

Der Ausschuss führt die ihm aufgetragenen Arbeiten aus. Er besteht aus dem Präsidenten / der Präsidentin, dem Sekretär / der Sekretärin sowie dem Kassier / der Kassierin. Die Sitzungen sind für die andern Vorstandmitglieder offen.

Art. 25 – Kompetenzen

Der Ausschuss hat die Aufgaben:

- Die laufenden Geschäft zu bearbeiten;
- Die Traktandenliste der Vorstandssitzungen zu erarbeiten;
- Den Vorstand über die Geschäfte, für welche ein Vorstandsentscheid ansteht, vorzuinformieren;
- Die Einhaltung des Budgets zu überwachen.

VII – Das Kontrollorgan

Art. 26 – Allgemeines, Zusammensetzung

Das Kontrollorgan überprüft die Verwaltung der Mittel des Vereins und erstellt zu handen der Generalversammlung einen Bericht. Er besteht aus zwei, durch die Generalversammlung gewählten, Revisoren.

VIII – Auflösung

Art. 27 – Entscheid, Vereinsvermögen

Die Auflösung des Vereins wird an einer Generalversammlung durch eine zwei Drittels Mehrheit aller Vereinsmitglieder beschlossen. Das eventuelle Vereinsvermögen wird einer Organisation mit ähnlichen Zielen oder bei deren Fehlen einer wohltätigen Organisation vermacht.

Im Streitfall gilt der französische Text.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 19. Februar 2008 in 2500 Biel beschlossen.

Im Namen des Vereins

Der/die PräsidentIn:

Der/die SekretärIn:

.....

.....